

**Drucksachen-Nr.
5641/2014-2020**

UBF Geschäftsstelle Schulstraße 40b 33647

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz
Herrn Julkowski-Keppler

Geschäftsstelle
Schulstraße 40b
33647 Bielefeld
Tel. 0521 - 49 11 16
Fax 0521 - 44 38 54
www.ubf-bielefeld.de
vonSpiegel@ubf-
bielefeld.de



**Fraktion des
Rates der
Stadt Bielefeld**

Turnerstraße 5 - 9
33602 Bielefeld

den 25.10.2017

Sehr geehrter Vorsitzender,
wir bitte diesen Antrag auf die nächste Tagesordnung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz zu nehmen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bielefelder Eingriffsregelung auf problematische oder nicht mehr zeitgemäße Satzungsbestandteile / Bewertungen zu überprüfen. Hieraus sind Verbesserungsvorschläge unter Einbeziehung der Stadtentwicklung zu erarbeiten.

In die Prüfung sind folgende Maßnahmenvorschläge einzubeziehen:

- Umbau von naturfernen Waldbeständen zu natürlichen Waldbeständen;
- Umbau einschichtiger Bestände der natürlichen Waldgesellschaft in dauerhaft mehrschichtige Bestände;
- Entwicklung von Naturwaldzellen durch Nutzungsaufgabe in Beständen, die weitgehend der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen;
- Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden, noch nicht hiebreifen Beständen mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Aufbau von Waldrändern vor oder innerhalb bestehender Waldflächen;
- Renaturierung von Bachläufen und Teichanlagen, Rückbau von Querungshindernissen, Anlage naturnaher Waldtümpel;
- Verzinsung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen;
- Gründächer- und -fassaden;
- Bienenstandfläche;
- „Hängende Gärten“;

Begründung und Anregungen:

Die kommunale Eingriffsregelung in Bielefeld ist in einer Phase entwickelt worden, in der es mehr Flächen für Ausgleich gab und mit diesen Flächen recht großzügig umgegangen wurde. Zwischenzeitlich habe sich weitere Arten von Ausgleich etabliert und die Bewertungen wurden auf Grund der positiven Erfahrungen angeglichen. Eine bisherige Tabuisierung einiger Maßnahmenarten sollten in einer zeitgemäßen Eingriffsregelung eingebunden werden.

UBF Geschäftsstelle Schulstraße 40b 33647

Da der steigende Trend in der Bevölkerungsentwicklung zu einem erheblichen Mehrbedarf an Wohnraum und der damit verbundenen Baufläche geführt hat, steigt der Bedarf an Ausgleichsflächen ebenfalls.

Dies wird zur Überlebensfrage der Stadt, denn durch den Strukturwandel muss mehr Fläche verbraucht werden oder es gibt keine weitere Stadtentwicklung. Problematisch ist allerdings, dass bei einem Flächenverbrauch bei 1/3

Wald und 2/3 Freifläche weitere 143% an Ausgleichsflächen benötigt werden. Für Bielefeld bedeutet der Flächenbedarf für Wohnen und Gewerbe 650 ha und für Ausgleichsmaßnahmen 930 ha. Der weitere Ankauf von Ackerflächen führt wiederum zu einem Preiskarussell. Der offizielle Bodenpreis lt. Dem Bielefelder Gutachterausschuss liegt bei ca. 4,50 €. Der Handelspreis allerdings schon über 12 € und die Stadt Bielefeld zahlt teilweise schon 20€ für den Quadratmeter Ausgleichsfläche ohne Umwandlung.

Geschäftsstelle
Schulstraße 40b
33647 Bielefeld
Tel. 0521 - 49 11 16
Fax 0521 - 44 38 54
www.ubf-bielefeld.de
vonSpiegel@ubf-bielefeld.de



Fraktion des Rates der Stadt Bielefeld

Turnerstraße 5 - 9
33602 Bielefeld

Gegenüber den damaligen Voraussetzungen hat sich besonders in Bielefeld gezeigt, dass der stetige Flächenverbrauch nur durch Maßnahmen der Innenentwicklung verringert wurde.

Der allgemeine Wunsch, aber auch die Notwendigkeit mehr Gewerbe und Wohnbauflächen zu planen, führt auch zu einer mehr als doppelt so großen Verringerung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf der Umwandlungen zu Wald erfolgt. Ein intensiver Blick in die Landschaftspläne aber zeigt auch, dass es noch erhebliche Verbesserungsanforderungen im Wald, dort als Festsetzungen bzw. Zielvorgaben, gibt, die noch nicht erfüllt sind.

Das diese Festsetzungen bzw. Zielvorgaben bisher genau so wenig umgesetzt werden konnten wie benötigte Ausgleichsflächen, hat vielfältige Gründe. Neben den finanziellen Nachteilen für die Eigentümer sind auch Ungleichbehandlungen zu nennen. Diese Gründe stehen den Planungen zur Ansiedlung von Gewerbe und der notwendigen Schaffung von Wohnraum entgegen und sind kostenträchtig für den Haushalt der Stadt Bielefeld.

Für notwendige Änderung der Eingriffsregelung sollen hier drei Bereiche beispielhaft thematisiert werden:

1. Sonderbaumaßnahmen an Fließgewässern

Das Finanzministerium des Landes NRW hat in einer Amtsleiterbesprechung klargestellt, dass Eingriffsgelder auch als kommunaler Anteil im Rahmen von Förderanträgen eingesetzt werden dürfen. In Bielefeld werden als Eigenanteile immer noch Haushaltsmittel genutzt. Dies wird damit begründet, dass die Eingriffsregelung jeden Teil solch einer Maßnahme an Fließgewässern kleinteilig zu bewerten hat. Da es für einzelne Teilmaßnahmen in der Bielefelder Eingriffsregelungen gesetzte Obergrenzen gibt, würden einige der Teilmaßnahmen unterbewertet als Kompensation abgerechnet. Dies führt dazu, dass die „Gesamtpunktezahl“ sehr gering ausfällt. Würden die tatsächlichen Kosten abgerechnet, könnten viel mehr Kosten durch die Ersatzgelder, zum Vorteil des Haushaltes, bezahlt werden.

Vorschlag zur Einarbeitung in die Eingriffsregelung:

Geschäftsstelle
Schulstraße 40b
33647 Bielefeld
Tel. 0521 - 49 11 16
Fax 0521 - 44 38 54
www.ubf-bielefeld.de
vonSpiegel@ubf-
bielefeld.de



**Fraktion des
Rates der
Stadt Bielefeld**

Turnerstraße 5 - 9
33602 Bielefeld

UBF Geschäftsstelle Schulstraße 40b 33647

Sonderbaumaßnahmen werden nach den tatsächlichen Kosten, statt nach Flächenwerten, bewertet. Eigenanteile bei Fördermaßnahmen durch Land, Bund, usw. werden durch Ersatzgelder statt Haushaltsmittel finanziert.

2. Waldumwandlung

Seit Inkrafttreten der heutigen Eingriffsregelung hat sich die Bedarfslage erheblich geändert. Es werden mehr Bauflächen benötigt. An die bauliche Entwicklung in Bielefeld hat der Rat folgende Vorgaben gemacht: Nähe zum ÖPNV, vorrangig Stadtbahn; Lückenschlüsse; Abrundungen; Bauen an bereits einseitig bebauten Straßen; vorhandene Infrastruktur. Mit der Erfüllung der Vorgaben würde es auch zu Eingriffen in Wald kommen. Diese Eingriffe können dann nur durch neuen Wald (Verhältnis 1:2) oder durch Waldverbesserung (Verhältnis 1:4) erfolgen.

Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist bei der Bodenpreisentwicklung teuer und verringert unwiederbringlich die landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

In der bisherigen Praxis können Waldverbesserungen, z.B. Nadelholz Monokulturen in Mischwald oder Laubwald, als Kompensation angerechnet werden. Bei einem Eingriff in Wald, auf einer Fläche von 1 ha werden z. Zt. maximal 25% in Waldverbesserungen anerkannt, also im Verhältnis 1:4. Bei 1 ha Waldeingriff sind also 4 ha Waldverbesserung gefordert.

Dies ist allerdings unwirtschaftlich. Im Vergleich z.B. mit dem Kreis Borken anderen Kommunen fordert die Bielefelder Eingriffsregelung somit doppelt so viel Waldverbesserungsfläche. Mit einer Anpassung der prozentualen Anerkennung zur Waldverbesserung wird der Waldbau wirtschaftlicher und würde ein erhebliches Ausgleichspotential in Bielefeld hervorrufen.

Dieses Potential ist notwendig, denn neben den reinen Bauflächen bedarf es üblicher Weise noch doppelt so viel Ausgleichsfläche. Niemanden nutzt der Wille zum Bauen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichen nicht erbracht werden können.

Vorschlag zur Einarbeitung in die Eingriffsregelung:

Waldverbesserungen werden zukünftig mit 50% statt mit bisher 25% als Kompensation anerkannt.

3. Verzinsung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen

Mit der Umsetzung von Ökokonten werden Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig bereit gestellt und wirken schon positiv auf die Umwelt, bevor sie einer Maßnahme zugeordnet werden, also tatsächlich vertraglich genutzt werden. Eine Verzinsung der vorgezogenen Maßnahmen sieht die Eingriffsregelung im Gegensatz zu anderen Kommunen nicht vor.

Eine zeitliche Verzinsung ist ein Anreiz für Eigentümer intensiv genutzter Flächen diese in naturnahe Bereiche umzuwandeln und bedeutet praktisch, dass die zugewiesene Vorhaltung und Pflege 25 Jahre nach Beginn der Umweltwirkung endet. Ein Neueintritt in weitere Pflegephasen nach jeweils 25 Jahren ist bisher nicht deutlich festgesetzt.

Geschäftsstelle
Schulstraße 40b
33647 Bielefeld
Tel. 0521 - 49 11 16
Fax 0521 - 44 38 54
www.ubf-bielefeld.de
vonSpiegel@ubf-
bielefeld.de



**Fraktion des
Rates der
Stadt Bielefeld**

Turnerstraße 5 - 9
33602 Bielefeld

UBF Geschäftsstelle Schulstraße 40b 33647

Die Bewirtschaftungsausweisung und Zweckbindung an einen Eingriff ist bei der derzeitigen Eingriffsregelung zeitlich unterschiedlich. Obwohl eine Umwandlung schon wirkt, wird ihr Umweltnutzen aber erst ab der Zuweisung an einen Eingriff gebunden. Der Bereitsteller wird damit kostenmäßig benachteiligt. Diese Benachteiligung wirkt sich negativ auf die Bereitschaft zu frühzeitigen naturnahen Umwandlungen aus.

Wenn ein Landwirt in 2017 eine intensive Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt und vom Umweltamt abgenommen bekommen hat und dem der erste Eingriff erst in 2022 zugeordnet wird, hat dann 5 Jahre die zugeordnete Vorhaltung und Pflege der Maßnahme kostenfrei erbracht, da mit der bisherigen Eingriffsregelung die Zuordnung erst in 2022 beginnt und 2047 endet.

Vorschlag zur Einarbeitung in die Eingriffsregelung:

Die zeitliche Bindung einer Ausgleichfläche wird zeitlich an die Fertigstellung der Ökokontofläche statt an die Zuordnung innerhalb von bestehenden und zukünftigen Ökokonten.

„Für jedes Kalenderjahr der vorgezogenen zeitlichen Realisierung erfolgt ein Zuschlag an Wertpunkten nach Abs. 1 in Höhe von vier v. H. der festgestellten Aufwertung ohne Zinseszins über einen Zeitraum von höchstens fünfundzwanzig Jahren. Die Verzinsung beginnt in dem Kalenderjahr der Herstellung der Maßnahme, die durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Das Kalenderjahr der Herstellung der Maßnahme und das Kalenderjahr der Abbuchung der Ökokontomaßnahme werden vollständig berücksichtigt.“

4. Allgemeiner Umgang mit Kompensation im Wald

Die Landesvorgaben sehen bei der Ansetzung von Waldanteilen eine Betrachtung über eine ganze Gemeinde vor. Alleine die geographische Lage Bielefelds und die Lage in zwei naturräumlichen Haupteinheiten sowie die sehr unterschiedlichen Bewaldungsanteile sollten insofern nicht gesamtstädtisch sondern kleinräumiger eingestuft werden.

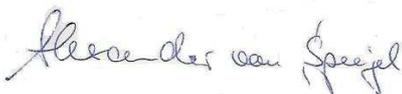
Waldvermehrungen- und -verbesserungen sind abhängig von der vorhandenen Waldmenge. Allerdings gibt es Ortsteile die über 60% bewaldet sind, in denen Ausgleichsmaßnahmen so durchgeführt werden sollen, dass noch mehr Wald entsteht.

Vorschlag zur Einarbeitung in die Eingriffsregelung:

Bei hohen Waldanteilen innerhalb eines Ortsteils soll vorrangig die Waldverbesserung der Waldvermehrung festgesetzt werden.

Beste Grüße

gez. Alexander Rüsing



UBF Geschäftsstelle Schulstraße 40b 33647

Geschäftsstelle
Schulstraße 40b
33647 Bielefeld
Tel. 0521 - 49 11 16
Fax 0521 - 44 38 54
www.ubf-bielefeld.de
vonSpiegel@ubf-
bielefeld.de



**Fraktion des
Rates der
Stadt Bielefeld**

Turnerstraße 5 - 9
33602 Bielefeld

Anlage zu 1.

Region in der Balance -Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken- „Wald“

8. Planungsbeispiel

Die Anwendung der Möglichkeiten zur Kompensation im Wald soll an nachfolgendem Beispiel verdeutlicht werden.

Für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle ist ein Kompensationsbedarf von 1.800 m² ermittelt worden. Für die Eingrünung und Einbindung des Baukörpers in die Landschaft wird eine Fläche von 600 m² mit Gehölzen bepflanzt. Der verbleibende Kompensationsumfang beträgt 1.800 m² - 600 m² = 1.200 m².

Als weitere Kompensationsmaßnahme ist die Anlage eines Waldrandes aus bodenständigen Laubgehölzen in einen bestehenden Kiefernbestand hinein geplant. Das Aufwertungspotential der Maßnahme im Wald wird nach dem Bewertungsverfahren der LANUV ermittelt.

Abbildung 2: Planungsbeispiel für eine Kompensationsmaßnahme im Wald Ausgangswert: Kiefernwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 30 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen lebensraumtypischer Arten mittel bis schlecht ausgeprägt, Wert = 4 Punkte/m² (die Codierung nach dem LANUV Verfahren lautet: AK3, 50, ta1-2, m)

Planungsziel ist die Anlage eines stufig aufgebauten Waldmantels mit 15 m Breite und 220 m Länge. Der Waldmantel wird aus bodenständigen Sträuchern (z. B. Hasel, Weißdorn, Schlehe, Faulbaum, Pfaffenhütchen) und Bäumen II Ordnung (z. B. Hainbuche und Eberesche) gepflanzt.

Planungswert: Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 90 – 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt, Wert = 6 Punkte/m² (die Codierung nach dem LANUV Verfahren lautet: AV, 100, ta3-5, m).

Die Flächengröße des anzulegenden Waldmantels beträgt 15 m x 220 m = 3.300 m².

Der Planungswert beträgt 3.300 m² x 6 Punkte= 19.800 Punkte

Der Ausgangswert liegt bei 3.300 m² x 4 Punkte = 13.200 Punkte

Aufwertungspotenzial (Differenz): 6.600 Punkte

Der nach der Eingrünung verbleibende Kompensationsbedarf für das Bauvorhaben beträgt 1.200 m². Entsprechend dem Verfahren im Kreis Borken werden für einen m² Kompensationsfläche 4 Punkte Aufwertung im Wald berechnet. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 1.200 m² x 4 Punkte = 4.800 Punkte. Das Aufwertungspotenzial der Maßnahme liegt bei 6.600 – 4.800 Punkte Kompensation für das Bauvorhaben Maschinenhalle = 1.800 Punkte Restkompensationsguthaben, welches für zukünftige Bauvorhaben zur Verfügung steht.